Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 575
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tim-Christopher Zeelen (CDU)

vom 04. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Februar 2020)

zum Thema:

Anerkennung approbierter Ärzte im Fachbereich Humanmedizin aus dem Ausland in Berlin

und **Antwort** vom 25. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Tim-Christopher Zeelen (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22575
vom 04. Februar 2020
über Anerkennung approbierter Ärzte im Fachbereich Humanmedizin aus dem Ausland in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern unterstützt der Senat die Einreise approbierter Ärzte aus dem Ausland, um der angespannten Situation in Berlin zu begegnen?

Zu 1.:

Durch den mehrsprachigen Internetauftritt auf der Seite des LAGeSo werden die wesentlichen Kriterien zum Anerkennungsverfahren interessierten Personen zur Verfügung gestellt.

Das LAGeSo als für die berufliche Anerkennung ausländischer Ausbildungen zuständige Behörde in Berlin erlässt auf Antrag einreisewilliger Fachkräfte aus dem Ausland einen Bescheid über die Gleichwertigkeit der Ausbildung. Dieser Bescheid ist Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17 a Aufenthaltsgesetz bzw. der Visumerteilung zur Einreise.

2. Wie viele Anträge auf Approbation bzw. Berufserlaubnis ausländischer Ärzte für jeweils welche Fachrichtung liegen dem LAGeSo aktuell vor?

Zu 2.:

Die Fachrichtung, in der antragstellende Ärzte mit ausländischer Ausbildung im Ausland tätig sind oder in Deutschland tätig werden wollen, ist dem LAGeSo nicht bekannt bzw. wird nicht erfragt und nicht erfasst. Für die Anerkennung von Fachrichtungen (Weiterbildungen) ist die Ärztekammer Berlin zuständig.

Aktuell liegen dem LAGeSo Anträge von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung, bei denen noch keine Approbation erteilt worden ist, in folgender Anzahl vor:

Offene Approbationsverfahren insgesamt: 1013

Davon:

- 114, bei denen bereits ein Feststellungsbescheid erlassen wurde, aber die Kenntnisprüfung noch nicht erfolgreich abgeschlossen wurde,

- 137, bei denen alle Unterlagen vorliegen, aber noch keine abschließende Prüfung erfolgt ist und keine Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Ausbildung getroffen wurde,

- 762, bei denen die Antragsteller/-innen noch nicht die notwendigen Unterlagen vorgelegt haben oder die Vollständigkeit der Unterlagen noch nicht abschließend geprüft werden konnte,

Offene Berufserlaubnisverfahren: 195

3. Wie viele Anträge auf Approbation bzw. Berufserlaubnis ausländischer Ärzte lagen dem LAGeSo seit 2016 jeweils halbjährlich vor?

Zu 3.:

Die statistische Erhebung/Erfassung der Antragszahlen erfolgt nicht monatlich bzw. halbjährlich, sondern jährlich.

Anträge auf Approbation bzw. Berufserlaubnis für Ärzte mit ausländischer Ausbildung:

2016: 686
2017: 708
2018: 750
2019: 880

4. Welche sind seit 2016 die zehn häufigsten Länder, aus denen eine Anerkennung erfolgt? (Bitte jährlich angeben.)

Zu 4.:

Die statistische Erfassung der Ausbildungsstaaten für die einzelnen Gesundheitsberufe erfolgt erst seit 2017 und nur antrags- und nicht entscheidungsbezogen. Aus der Verteilung der Antragszahlen auf die jeweiligen Ausbildungsstaaten kann aber in etwa auch auf die Verteilung der Anerkennungen (=Approbationen) geschlossen werden:

Verteilung der Antragszahlen auf die Ausbildungsstaaten nach Häufigkeit:

2017: Syrien (136), Ägypten (56), Saudi-Arabien (35), Libyen (33), Ukraine (31), Österreich (27), Italien (25), Türkei (24), Iran (23) und Russland (22)

2018: Syrien (86), Ägypten (63), Türkei (62), Russland (49), Ukraine (33), Kolumbien (28), Indien (27), Saudi-Arabien (23), Rumänien (21), Italien (20), Brasilien (20)

2019: Türkei (61), Syrien (53), Ägypten (49), Saudi-Arabien (30), Rumänien (27), Russland (26), Ukraine (26), Italien (21), Indien (20), Iran (20), Libyen (20), Österreich (20)

5. Zu welchem Zeitpunkt der Antragstellung müssen welche Sprachnachweise erbracht werden und wer ist hierfür verantwortlich?

Zu 5.:

Die Erteilung einer Approbation erfordert ausreichende Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1, die durch einen Fachsprachentest, der bei der Ärztekammer Berlin durchgeführt wird, nachgewiesen werden müssen. Für den Nachweis der Sprachkenntnisse ist die/der antragstellende Ärztin/Arzt verantwortlich. Dieser muss vor Erteilung der Approbation erbracht werden. Zu welchem Zeitpunkt des Anerkennungsverfahrens dieser Sprachnachweis vorgelegt wird, kann von der Anerkennungsbehörde nicht beeinflusst werden.
Werden wesentliche Unterschiede der ausländischen Ausbildung festgestellt und muss die/der antragstellende Ärztin/Arzt daher in einer Kenntnisprüfung einen gleichwertigen Ausbildungsstand nachweisen, so wird er zur Kenntnisprüfung ebenfalls nur zugelassen, wenn er den Fachsprachentest erfolgreich absolviert hat. Für die Erteilung einer Berufserlaubnis wird ein Sprachnachweis über das Sprachniveau B 2 verlangt.

6. Wie viele Anträge auf Approbation bzw. Berufserlaubnis ausländischer Ärzte für jeweils welche Fachrichtung wurden seit 2016 abschließend a) positiv und b) negativ beschieden? (Bitte jährlich angeben.)

Zu 6.:

Eine Approbation bzw. Berufserlaubnis wird nie für eine Fachrichtung erteilt, so dass danach nicht differenziert werden kann. Die Zahl der Ablehnungen, die verschwindend gering ist, wird statistisch nicht gesondert erhoben. Eine statistische Auswertung ist erst seit 2017 erfolgt und für 2016 nicht mehr möglich.

a)

2017:
- 334 Approbationen,
- 164 Feststellungsbescheide,
- 87 Berufserlaubnisse,
 gesamt positive Bescheide: 585

2018:
- 311 Approbationen,
- 158 Feststellungsbescheide,
- 111 Berufserlaubnisse,
 gesamt positive Bescheide: 580

2019:
- 265 Approbationen,
- 149 Feststellungsbescheide,
- 136 Berufserlaubnisse,
 gesamt positive Bescheide: 550

b)

2017: weniger als 1 %
2018: weniger als 1 %
2019: weniger als 1 %

7. Was waren jeweils die Gründe für die Ablehnung von Anträgen auf Approbation bzw. Berufserlaubnis?

Zu 7.:

Eine Ablehnung erfolgt entweder, wenn ein/e Antragsteller/in keine abgeschlossene ärztliche Ausbildung nachgewiesen oder wenn sie oder er die Kenntnisprüfung zum Nachweis eines gleichwertigen Ausbildungsstandes nicht bestanden hat.

8. Wie viele Stellen im LAGeSo sind seit 2016 für die Anerkennungsverfahren approbierter Ärzte aus dem Ausland zuständig? (Bitte halbjährlich angeben.)

Zu 8.:

Es gibt im LAGeSo keine Stellen bzw. Aufgabengebiete, die ausschließlich für die Anerkennungsverfahren von Ärztinnen und Ärzten mit einer ausländischen Ausbildung zuständig sind. Die auf die Anerkennungsverfahren von Ärztinnen und Ärzten entfallende Arbeitszeit entspricht in etwa 1/3 der für sämtliche Anerkennungsverfahren der akademischen und nichtakademischen Gesundheitsberufe zur Verfügung stehenden VZÄ. Statistische Auswertungen liegen nur für den gesamten Jahreszeitraum, nicht aber halbjährlich vor.

	Stellen - VZÄ	Besetzt
2016	5,9	5,9
2017	7,1	7,1
2018	11,1	11,1
2019	11,1	11,1
2020	13,1	13,1*

* Die beiden im Haushaltsjahr 2020 bereit gestellten zusätzlichen Stellen (VZÄ 2020 insgesamt: 13,1) werden voraussichtlich bis Mitte des Jahres 2020 besetzt sein.

9. Wie viele Überlastungsanzeigen hat es im Zusammenhang mit den Anerkennungsverfahren approbierter Ärzte vonseiten der Mitarbeiter des LAGeSo seit 2016 gegeben? (Bitte halbjährlich angeben.)

Zu 9.:

Es hat im Jahr 2017, im Jahr 2018 und erneut Anfang 2019 Überlastungsanzeigen vonseiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegeben, die für die Anerkennung ausländischer Ausbildungen zuständig sind. Diese wurden im Wesentlichen damit begründet, dass aufgrund der rapide steigenden Antrags- und Publikumszahlen zum Einen die Belastung mit entsprechenden gesundheitlichen Folgen enorm angewachsen ist, zum Anderen die gesetzlichen Fristen von der Vollständigkeit der Unterlagen bis zur Erstentscheidung (Feststellungsbe-

scheid oder Erlaubniserteilung) bei Drittstaatenausbildungen (über 80 % aller Anträge) sowie die Frist für die Erstellung einer qualifizierten Eingangsbestätigung bei weitem nicht mehr eingehalten werden kann.

10. Wie lang beträgt aktuell die durchschnittliche Bearbeitungs- bzw. Wartezeit eines Anerkennungsverfahrens und was sind die Gründe hierfür?

Zu 10.:

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit wird statistisch für den Zeitraum erfasst, ab dem die Unterlagen vollständig vorliegen und die Bearbeitungsfrist von vier Monaten zu laufen beginnt. Für ärztliche Ausbildungen aus EU-Mitgliedsstaaten (mit automatischer Anerkennung) wird die Frist von drei Monaten grundsätzlich eingehalten. Für ärztliche Ausbildungen aus Drittstaaten ergeben sich folgende durchschnittliche Bearbeitungszeiten von Fristbeginn bis zur Erstentscheidung im Jahr 2019:

- Fristbeginn bis Erlaubniserteilung ohne Feststellungsbescheid (30 Fälle): Durchschnitt 312 Tage
- Fristbeginn bis Feststellungsbescheid (149 Fälle): Durchschnitt 162 Tage

11. Wie hat sich die durchschnittliche Bearbeitungs- bzw. Wartezeit seit 2016 verändert und was sind die Gründe für etwaige Veränderungen? (Bitte jährlich angeben.)

Zu 11.:

Die Bearbeitungszeit vom Zeitpunkt der Vollständigkeit der Unterlagen bis zur Erstentscheidung bei Ärztinnen und Ärzten mit einer Ausbildung aus einem Drittstaat hat sich kontinuierlich verlängert, von durchschnittlich 3 bis 4 Monaten in 2017 über 4 bis 6 Monate in 2018 zu 5 bis 10 Monaten je nach Fallkonstellation in 2019. Die Gründe ergeben sich aus den folgenden Zahlen:

Die Antragszahlen für alle Gesundheitsberufe sind von 996 Anträgen in 2015, 1385 Anträgen in 2016, 1520 Anträgen in 2017 um weitere 25 % auf über 2.000 Anträge in 2018 und knapp 2050 in 2019 gestiegen.
Außerdem hat sich der Anteil der Antragstellerinnen und Antragsteller mit einer Drittstaatenausbildung auf 82 % erhöht. Neben der aufwendigen Gleichwertigkeitsprüfung und anschließenden Kenntnisprüfungen sind daher pro Antrag überwiegend zwei Entscheidungen zu treffen (im Durchschnitt 1,6), so dass der Bearbeitungsaufwand pro Antrag erheblich angestiegen ist. Trotz einer gegenüber 2017 nochmals um 20 % gesteigerten Erledigungszahl mit 140 Entscheidungen p.a. pro Vollzeitstelle und insgesamt fast 1.600 Entscheidungen in 2018 und auch in 2019 ist die Zahl der offenen Anträge weiter gestiegen. Der Aufwand pro Antrag wächst außerdem mit zunehmender Bearbeitungsdauer (Sachstandsanfragen, Beschwerden, Widersprüche, etc.). Mittlerweile entfallen auf eine planmäßige Vollzeitstelle knapp 245 Anträge und 380 zu treffende Entscheidungen pro Jahr. Dies ist mit dem derzeit vorhandenen Personal nicht zu schaffen und erklärt somit die zunehmende Dauer der durchschnittlichen Bearbeitungszeit, obwohl die Zahl der besetzten Stellen innerhalb von 4 Jahren verdoppelt wurden (siehe Antwort zu. 8.).

12. Inwiefern ist ein schnelleres Anerkennungsverfahren bzw. eine Vereinfachung des Verfahrens vonseiten des Senats geplant?

Zu 12.:

Eine Vereinfachung des Verfahrens ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich. Für das Haushaltsjahr 2020 sind zwei zusätzliche Stellen für das LAGeSo für den Bereich der Anerkennungsverfahren bereitgestellt worden. Die Ausschreibung und die Auswahlverfahren sind bereits erfolgt.
Die Stellen werden voraussichtlich bis Mitte des Jahres 2020 besetzt sein. Für das Haushaltsjahr 2021 stehen zwei weitere Stellen zur Verfügung. Dies dürfte in den kommenden Jahren zu einer kürzeren Bearbeitungszeit führen, wenn die Antragszahlen nicht weiter steigen sollten. Ansonsten können die derzeitigen Bearbeitungszeiten ggf. stabilisiert werden. Darüber hinaus sind in den vergangenen drei Jahren erhebliche organisatorische, IT-technische, personelle und verfahrensbezogene Maßnahmen zur Optimierung der Verfahrensabläufe umgesetzt worden, die sich im Ergebnis in den erheblich gesteigerten hohen Erledigungszahlen pro VZÄ widerspiegeln. Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung und das LAGeSo prüfen eine weitere Optimierung der Geschäftsprozesse.

13. Welche Unterschiede im Anerkennungsverfahren bestehen nach Kenntnis des Senats in den einzelnen Bundesländern und wie bewertet er diese?

Zu 13.:

Bestehende Unterschiede im Anerkennungsverfahren sind nicht bekannt, da dieses bundeseinheitlich geregelt ist.

Berlin, den 25. Februar 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung